

7130

Anlage 2

**Übersicht
über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Investitionssummen
für das Kalenderjahr 19.....**

	Zahl		Investitionssummen in Mio. DM *1)	
	Ber- ichts- jahr •	davon Über- hang	Berichts- jahr	davon Über- hang aus Vorjahren •
1. Eingegangene Anträge auf				
- Genehmigung (Neu- u. Änderungsgenehmigung im formellen u. vereinfachten Verfahren)	X	X
- Vorbescheid	X	X
Summe:	X	X
2. Abschluß der Verfahren durch				
- Genehmigung
- Vorbescheid
- Ablehnung
- Rücknahme
Summe:
3. Dauer der immissions- schutzrechtlichen Verfahren *2)				
- unter 6 Monaten	X	X	X
- 6 bis 12 Monate	X	X	X
- über 12 Monate	X	X	X
Summe: *3)	X	X	X
4. Verzögerungen durch unvollständige Anträge oder Unterlagen	X	X
5. Inanspruchnahme der Genehmigung nicht möglich wegen Rechtsbehelfsverfahren	*4) *5)	*6)		
- einschl. Widerspruch - (nur verfolgen, wenn Investitionsvolumen über 1 Mio. DM), angestrengt durch				
- Antragsteller
- Dritte
Summe:
6. Inanspruchnahme der Genehmigung möglich, weil Abschluß von Rechtsbehelfsverfahren (nur verfolgen, wenn Investitionsvolumen über 1 Mio. DM)	*7)	*7)

X = nicht ausfüllen

Fußnoten:

- *¹) Beim Vorbescheid-Verfahren und **Teilgenehmigungs-Verfahren** ist jeweils das gesamte Investitionsvolumen anzugeben, jedoch nur einmal für das jeweilige Vorhaben. Weitere **Teilgenehmigungs-Anträge** und Teilgenehmigungs-Bescheide bleiben deshalb nach Zahl **und** Investitionsvolumen unberücksichtigt.
- *²) Gemeint ist der Zeitraum zwischen dem Eingangsdatum des Antrages und dem Datum der Entscheidung; bei **Teilgenehmigungs-Entscheidungen** gilt nur das Datum der 1. Teilgenehmigung.
- *³) Die Summe zu 3. muß mit der Summe zu 2. übereinstimmen.
- *⁴) Hierzu gehören auch solche Fälle, in denen zwar die Genehmigung im Dezember des Vorjahres erteilt, jedoch im Januar des Berichtsjahres erst angefochten wurde.
- *⁵) Hier sind auch solche Fälle zu berücksichtigen, in denen die Genehmigung im Berichtsjahr erteilt und trotz Rechtsbehelfsverfahren noch im Berichtsjahr unanfechtbar wird; die Zahl dieser Fälle ist auch unter 6. anzugeben.
- *⁶) Hier sind alle am Ende des Berichtsjahrs noch nicht unanfechtbaren Genehmigungsentscheidungen, d.h. aus allen Vorjahren, zu erfassen.
- *⁷) Einzutragen ist der Investitionswert der betroffenen Vorhaben ohne Berücksichtigung der Dauer der Verzögerung.

Erläuterungen (gehören nicht zum Formular):

1. Der Begriff „Investitionssumme“ bezieht sich auf den Betrag, der nach dem **Gebührenrecht** anzugeben ist und kann sich von dem tatsächlichen Investitionsvolumen unterscheiden.
2. Hier kommt es in der Regel nur auf die die Investition auslösende Grundentscheidung (Vorbescheid bzw. 1. Teilgenehmigung) an, denn bisher ist noch kein Vorhaben bekannt geworden, in dem die Grundentscheidung durch Folgenentscheidungen (weitere Teilgenehmigung) annulliert wurde.
3. Auf die Erfassung der nicht ausgenutzter Genehmigungen einschließlich des betroffenen Investitionsvolumens wird verzichtet.